Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

I N F O R M A T I O N S B L A T T
S E E S C H I F F F A H R T

Allgemeines

Jachten sind Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 24 m und einer Bruttoraumzahl von weniger als 300, die für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt sind. Größere Jachten können keine österreichische Zulassung zur Seeschifffahrt erhalten.

Als Jacht gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist.

Die Zulassung von Jachten zur Seeschifffahrt erfolgt durch einen Bescheid (Seebrief) der zuständigen Behörde; sie ist an die Person des Eigentümers und die Jacht gebunden. Mit der Zulassung zur Seeschifffahrt ist das Recht und die Pflicht zur Führung der österreichischen Seeflagge verbunden. Der Seebrief samt Ausrüstungsliste ist zusammen mit dem Messbrief stets im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen.
Jeder Jacht wird, wenn nicht bereits im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer eine Zuweisung erfolgte, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Diesem Kennzeichen kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.
Die Gültigkeit der Zulassung ist in der Regel auf 10 Jahre befristet.

Ausnahmen der Zulassung

Gemäß der Resolution Nr. 13 der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO (ECE) gilt die Binnenzulassungsurkunde für Fahrzeuge mit einer Fahrzeuglänge von weniger als 5 m in allen Küstengewässern derjenigen Staaten, die der ECE die Anwendung der Resolution gemeldet haben.
Dazu gehören: Österreich, Kroatien, Tschechien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowakei, Schweiz und Großbritannien.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Seeschifffahrt von Jachten von weniger als 24 m ist der Landeshauptmann, in dessen Bereich der Wohnsitz des Eigentümers liegt, zuständig. Für die Zulassung dieser Jachten ist ein Messbrief erforderlich, welcher von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik und Klassifikationsgesellschaften (siehe Anhang) ausgestellt wird.

Sonderregelung:
Der Messbrief kann durch eine österreichische Zulassungsurkunde für Binnengewässer ersetzt werden, soferne die Länge der Jacht über alles nicht mehr als zehn Meter beträgt und die Jacht nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt wird. Als Name der Jacht kann auch die Zulassungsnummer beibehalten werden.

Die Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt darf einer natürlichen Person nur erteilt werden, wenn sie österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen EWR-Staates, zu mehr als 50 Prozent Eigentümer der Jacht ist und, sofern nicht österreichischer Staatsbürger, ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat. Für Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen gelten in diesem Zusammenhang spezielle Bestimmungen.

Sollte die Jacht bereits in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen gewesen sein, ist eine Entregistrierungsbescheinigung erforderlich.

Antragstellung

Das Ansuchen hat folgende Angaben und Erklärungen zu enthalten:

- a) Erklärung, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist
- b) Erklärung über den Verwendungszweck der Jacht (Sport- und Vergnügungszwecke)
- c) beantragter Fahrtbereich

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

- a) Name der Jacht, falls erwünscht
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis (ggf. auch der Miteigentümer)
- c) ggf. Meldenachweis
- d) ggf. Nachweis von Standesbezeichnungen und akademischen Graden, soweit deren Eintragung gewünscht wird
- e) Kaufvertrag oder sonstiger geeigneter Eigentumsnachweis
- f) ggf. Übereinstimmungserklärung (CE-Zertifikat), bei einer Jacht, welche nach dem 16.06.1998 gebaut bzw. innerhalb der EU/EWR in Verkehr gebracht wurde.
  Sollte das Boot vor diesem Stichtag im EU-Raum in Verkehr gebracht worden sein, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. (z.B. Kaufvertrag, Zollpapiere, frühere Zulassung eines EU-Mitgliedstaates etc.)
- g) ggf. eine von allen Eigentümern (Name und Adresse) unterfertigte Aufschlüsselung der Eigentumsanteile
- h) (internationaler) Messbrief oder österreichische Zulassungsurkunde
- i) ggf. Entregistrierungsbescheinigung
- j) ggf. Vollmacht des Ziviltechnikers oder der Klassifikationsgesellschaft.

Die Behörde kann, falls erforderlich, weitere ergänzende Unterlagen oder Informationen einholen.

Die vorgenannten Dokumente können im Original oder in beglaubigter Kopie beigebracht werden. Falls sie in einer Fremdsprache ausgestellt sein sollten, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Für Ansuchen und Seebrief ist jeweils eine Stempelgebühr in der Höhe 21,00 Euro, für jede Beilage 6,00 Euro pro Bogen, zu entrichten. Eine Neuausstellung oder Änderung (z.B. Eintragung einer neuen Frist) des Seebriefes ist mit 21,00 Euro zu vergebühren (Gebühren werden mittels Zahlschein vorgeschrieben).

Für jede Zulassung zur Seeschifffahrt ist als Bundesverwaltungsabgabe (mittels Zahlschein) folgender Betrag zu entrichten:

- 32,70 Euro für Seeschiffe mit einem Bruttoraumgehalt bis einschl. 10 BRZ,
- 65,00 Euro für Seeschiffe mit einem Bruttoraumgehalt über 10 bis einschl. 50 BRZ,
- 163,00 Euro für Seeschiffe mit einem Bruttoraumgehalt über 50 bis einschl. 500 BRZ.

Fahrtbereiche:
- Fahrtbereich 1 (Watt- oder Tagesfahrten bis 3 sm von der Küste)
- Fahrtbereich 2 (Küstenfahrt bis 20 sm von der Küste)
- Fahrtbereich 3 (Küstennahe Fahrt bis 200 sm von der Küste)
- Fahrtbereich 4 (Weltweite Fahrt – ohne Einschränkung)

Registrierung

Es besteht keine Verpflichtung zur Registrierung der Jacht beim Seeschiffsregister in Wien. Dem Eigentümer bleibt jedoch eine derartige Registrierung unbenommen.
Auskunft erteilt das
Seeschiffsregister in Wien,
Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
Marxergasse 1A, A-1030 Wien,
Tel: +431 51 528 - 481

Sonstiges

Der Eigentümer einer zugelassenen Jacht ist verpflichtet, jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen unter gleichzeitiger Vorlage des Seebriefes und der Zeugnisse innerhalb von 4 Wochen zu melden. Durch Fristablauf oder Tod des Zulassungsinhabers erlischt die Zulassung. Bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung (z.B. Verkauf !) erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde der Widerruf der Zulassung; der Eigentümer der Jacht ist in diesen Fällen verpflichtet, der Behörde den Seebrief im Original binnen 6 Wochen zurückzustellen.

Eine ***Übertragung*** oder ***Weitergabe*** des Seebriefes ist ***unzulässig***!

Fahrzeuge, die nach dem 16. Juni 1998 in der Europäischen Union erstmalig in Verkehr (in den Handel) gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, müssen mit einem CE-Kennzeichen versehen sein. Als Nachweis für die Inbetriebnahme bzw. das Inverkehrbringen vor dem Stichtag gelten z.B. Kauf-, Schenkungs-, Miet- oder Leasingverträge, Zulassungsurkunden, Registerauszüge, Zollbestätigungen oder Klarierungsbestätigungen von Häfen.
Ausgenommen von der CE-Kennzeichnungspflicht sind Fahrzeuge, die für den Eigengebrauch selbst gebaut wurden. **Fahrzeuge für den Eigengebrauch (Eigenbau) dürfen** jedoch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht, also an Dritte veräußert (verkauft, verschenkt, vermietet, verleast usw.) werden.

Bei Jachten, die der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, jedoch nicht mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, wird im Seebrief vermerkt, dass die Zulassung zur Seeschifffahrt nicht für das Hoheitsgebiet der Europäischen Union gilt.

Ob nicht CE-gekennzeichneten Fahrzeugen touristische Kurzbesuche gestattet werden, liegt im Ermessen der einzelnen Küstenstaaten.

Aufgrund der Einführung von Grenzwerten für die Abgas- und Lärmemission durch die Änderung der Sportbootrichtlinie der EU im Jahr 2013 (Richtlinie 2013/53/EU) muss nachgewiesen werden, dass neu eingebaute Motoren oder Motoren in neuen Fahrzeugen der Richtlinie entsprechen. Dies geschieht entweder durch die Aufnahme des Motors in die Konformitätserklärung des Sportbootes durch den Hersteller des Sportbootes (wird hauptsächlich bei Innenbordmotoren angewendet) oder durch eine eigene Konformitätserklärung für den Motor, der dann auch CE-gekennzeichnet sein muss (v.a. Außenbordmotoren und Innenbordmotoren mit integriertem Abgassystem, z.B. Z-Antrieb). Für Dieselmotoren und 4-Takt Benzinmotoren gilt dies seit 1. Jänner 2006, für 2-Takt Benzinmotoren seit 1. Jänner 2007.

Auskünfte

Nähere Informationen können bei den zuständigen Behörden eingeholt werden.

Liste der zuständigen Behörden

- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
  Oberste Schifffahrtsbehörde
  Radetzkystraße 2 1030 Wien
  Tel.: 0800/21 53 59
  E-Mail: servicebuero@bmimi.gv.at
  Internet: www.bmimi.gv.at

- Landeshauptmann von Burgenland
  Abteilung 8 / Referat Verkehrsrecht
  Europaplatz 1
  7000 Eisenstadt
  Tel.: 05/7600/2871 od. 2920
  E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at
  Internet: www.burgenland.at

- Landeshauptmann von Kärnten
  Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
  Mießtaler Straße 1
  9020 Klagenfurt
  Tel.: 050/536-17057
  E-Mail: abt7.schifffahrt@ktn.gv.at
  Internet: www.ktn.gv.at

- Landeshauptmann von Niederösterreich
  Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
  Minoritenplatz 1
  3430 Tulln
  Tel.: 02742/9005-9075
  E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
  Internet: www.noe.gv.at

- Landeshauptmann von Oberösterreich
  Direktion Straßenbau und Verkehr
  Abteilung Verkehr
  Bahnhofplatz 1
  4021 Linz
  Tel.: 0732/7720-13654
  E-Mail: verk.post@ooe.gv.at
  Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

- Landeshauptmann von Salzburg
  Referat 6/11 – Maschinenbau und Elektrizitätswesen
  Michael-Pacher-Straße 36
  5020 Salzburg
  Tel.: 0662/8042-4164
  E-Mail: technik@salzburg.gv.at
  Internet: www.salzburg.gv.at

- Landeshauptmann von Steiermark
  Abteilung 13 Referat Abfall-, Energie und Wasserrecht
  Stempfergasse 7
  8011 Graz
  Tel.: 0316/877-7932
  E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
  Internet: www.stmk.gv.at

- Landeshauptmann von Tirol
  Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht
  Valiergasse 1
  6020 Innsbruck
  Tel.: 0512/508-3663
  E-Mail: verkehr@tirol.gv.at
  Internet: www.tirol.gv.at

- Landeshauptmann von Vorarlberg
  Abteilung Verkehr
  Römerstraße 15
  6900 Bregenz
  Tel.: 05574/511-26105
  E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at
  Internet: www.vorarlberg.gv.at

- Landeshauptmann von Wien
  Am Brigittenauer Sporn 7
  1200 Wien
  Tel.: 01/4000-96452
  E-Mail: schifffahrt@ma45.wien.gv.at.
  Internet: www.wien.gv.at

Liste der ermächtigten Ziviltechniker und Klassifikationsgesellschaften, die Messbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse ausstellen dürfen:

Ziviltechniker (alphabetisch):

- Dipl.-Ing. Richard **ANZBÖCK**
  1190 Wien, Gugitzgasse 8/29
  Tel.: 01/320 88 93
  Fax: 01/320 88 94
  E-Mail: office@anzboeck.com

- Dipl.-Ing. Gereon **HENKES**
  2345 Brunn am Gebirge, Burgenlandgasse 26
  Tel.: 0677/64 60 41 51
  E-Mail: schiffstechnik@henkes.at

Klassifikationsgesellschaft:

- **DNV SE – Station Augsburg**
  D-86157 Augsburg, Augsburger Straße 9
  Tel.: +49 821 34 387-0
  E-Mail: augsburg.maritime@dnv.com
  Web: www.dnv.de